

Bezugsbedingungen der Uhde Inventa-Fischer GmbH im unternehmerischen Verkehr

Präambel - Code of Conduct

Die unternehmerische Tätigkeit des Auftraggebers (AG) wird von Pflichten, ethischen Grundsätzen und Werten bestimmt, welche im ThyssenKrupp Code of Conduct festgeschrieben sind. Der AG erwartet vom Auftragnehmer (AN) und dessen Lieferanten die Einhaltung der im ThyssenKrupp Code of Conduct festgeschriebenen Grundsätze. Daher hat der ThyssenKrupp Konzern diese Pflichten, ethischen Grundsätze und Werte im ThyssenKrupp Supplier Code of Conduct („TKSCOC“) festgeschrieben; diese sind für den AN einsehbar unter http://www.thyssenkrupp.com/de/konzern/supplier_coc.html.

Der AN versichert, dass er während der Ausführung des Vertrages und für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag den TKSCOC beachtet und die darin enthaltenen Pflichten, ethischen Grundsätze und Werte achtet und einhält.

Der Verstoß des AN gegen den TKSCOC und die darin enthaltenen Pflichten, ethischen Grundsätze und Werte stellt eine erhebliche Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen des AN dar. Ferner ist der AN verpflichtet den AG von Ansprüchen, Schäden, Forderungen, etc., die durch die Missachtung des TKSCOC entstehen und/oder entstanden sind, frei zu halten.

Der AG ist berechtigt zu jeder Zeit Audits, in welchen die Einhaltung des TKSCOC und den darin enthaltenen Pflichten, ethischen Grundsätzen und Werte durch den AN oder dessen Lieferanten überprüft wird, durchzuführen. Der AN verpflichtet sich zur Kooperation mit dem AG bei einem Audit.

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Bezugsbedingungen gelten ausschließlich für alle Vertragserklärungen, Lieferungen und Leistungen an uns auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten kommen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zur Anwendung, auch nicht bei vorbehaltloser Annahme.

II. Vertragsschluss

1. Angebote des Lieferanten auf unsere Anfrage müssen dieser entsprechen oder ausdrückliche Hinweise auf Abweichungen enthalten. Sie sind für uns stets kostenlos.

2. Bestellungen und Aufträge von uns sowie deren Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit zwei rechtsgültigen Unterschriften. An eine Bestellung halten wir uns 1 Woche gebunden. Der Lieferant ist verpflichtet, über deren Annahme innerhalb dieser Zeit zu entscheiden und bejahendenfalls unter Angabe unserer Bestellnummer und Datum unseres Bestellschreibens per Telefax zu bestätigen. Abweichungen von Bestellung oder Auftrag sind deutlich zu kennzeichnen. Die Nutzung unserer Bestellung zu Referenz- oder Werbezwecken ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.

3. Lieferverträge, deren Änderung und/oder Ergänzung bedürfen der Schriftform.

4. Vor Ausführung der Lieferung können wir die Änderung hinsichtlich Liefergegenstand, -menge und -ausführung verlangen, wenn dies für den Lieferanten nicht unzumutbar ist. Bei Auswirkungen auf Kosten oder Termine, treffen die Parteien eine angemessene Regelung.

5. Lieferscheine, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen – alles in zweifacher Ausfertigung – sowie der gesamte, die Leistungen des Lieferanten betreffende Schriftverkehr müssen die in der Bestellung angegebenen Kennzeichnungen tragen, insbesondere Bestellnummer und -datum ausweisen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie enthalten sämtliche Nebenleistungen des Lieferanten, insbesondere Verpackung und Lieferung frei unserem Haus bzw. der vereinbarten Lieferstelle, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird. Nebenkosten sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

2. Rechnungen zahlen wir nach Liefertermin, Lieferung einschließlich Dokumentationen und Prüfzeugnissen und Rechnungserhalt innerhalb von 30 Tagen netto, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto.

3. Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist auf Ansprüche aus dem jeweiligen, konkreten Vertrag beschränkt. Die Abtretung oder Einziehung von Forderungen gegen uns durch Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn sie stammen aus Lieferungen mit verlängertem Eigentumsvorbehalt.

IV. Lieferungen, Lieferzeiten und Gefahrübergang

1. Lieferungen und Leistungen sind an unserem Geschäftssitz in eigener Person bzw. aus eigener Produktion auszuführen. Teillieferungen oder –leistungen, Mehr- oder Mindermengen sowie die Einschaltung von Sublieferanten ist ohne unsere Zustimmung unzulässig. Sie sind stets als solche deutlich zu kennzeichnen.

2. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit berechnet sich ab Bestellttag und ist bindend. Sie ist mit Eingang der Ware bei uns oder einer von uns angegebenen Lieferstelle erfüllt, bei Werkleistungen mit dem Tag der Abnahme. Erkennt der Lieferant, dass er einen zugesagten Liefertermin nicht einhalten können, hat er dies uns unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Liegen die Umstände für die Gefährdung des Termins im Verantwortungsbereich des Lieferanten, vergütet der Lieferant uns den durch eine Verzögerung entstandenen Mehraufwand/Schaden auch bei vorbehaltloser Annahme der Lieferung pauschal in Höhe von 0,5 % der Vertragssumme für jede angefangene Woche, höchstens 5 %, wenn wir nicht einen höheren Aufwand oder Schaden nachweisen oder der Lieferant einen geringeren

Aufwand oder Schaden nachweist. Dieser Betrag ist in der Rechnung auszuweisen und abzusetzen, ansonsten sind wir zur Verrechnung berechtigt. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Erbringt der Lieferant die Lieferung oder Leistung nicht innerhalb der Lieferzeit, können wir dem Lieferanten eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, nach erfolglosem Fristablauf durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensersatz beträgt in diesem Fall für jeden Tag 0,2 vom Hundert der Vertragssumme, insgesamt jedoch nicht mehr als 20 vom Hundert des vertraglich vereinbarten Entgelts, bei nach Aufwand abgerechneten Leistungen 20 vom Hundert der noch nicht erbrachten Leistungen, wenn wir nicht einen höheren Schaden nachweisen oder der Lieferant einen geringeren Schaden nachweist.

4. Die Gefahr geht unabhängig von der Versandart, soweit wir nicht selbst den Transport durchführen, mit Übergabe der Ware an uns bei unserem Geschäftssitz oder bei vereinbarter Lieferstelle dort über.

V. Versand und Verpackung

1. Es gelten unsere Versandvorgaben auf der Bestellung. Größere Sendungen sind rechtzeitig zu avisieren.

2. Für jede Warensendung übersendet der Lieferant uns eine Versandanzeige in zweifacher Ausfertigung als Lieferankündigung an die Bestellanschrift. Sämtliche Versandpapiere und mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Schriftstücke müssen neben der Artikelbezeichnung unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, die Mengen, sowie die Art der Verpackung enthalten. Unrichtige Frachtbriefdeklarationen gehen zu Lasten des Lieferanten.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Stellen wir dem Lieferanten Sachen bei, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Es dient ausschließlich zur Verwendung für unsere Bestellung. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Verwendung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigegebenen Sache, die der Lieferant für uns unentgeltlich verwahrt, zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Bei Zahlungsverzug oder Verstoß des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und die beigegebene Sache herauszuverlangen.

3. Für die Zeit des Eigentumsvorbehalts ist der Lieferant ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die beigegebenen Sachen zu veräußern, zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu vermieten oder anderweitig in einer Weise zu überlassen oder zu verändern, die unsere Sicherung zu beeinträchtigen in der Lage ist. Der Lieferant hat, wenn Dritte auf die Sachen zugreifen, insbesondere pfänden oder ein Unternehmerpfandrecht geltend machen, diese auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich davon zu

unterrichten. Die Kosten zur Aufhebung des Zugriffs und für eine etwaige Wiederbeschaffung der Sachen trägt der Lieferant.

VII. Geheimhaltung

1. Informationen, Zeichnungen, Vorlagen und Fertigungsmittel, die der Lieferant von uns erhält, bleiben unser Eigentum und gelten als unsere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse. Der Lieferant hat diese auch über das Ende des Vertrags hinaus geheim zu halten und darf sie - soweit nicht zum Erreichen des Vertragszwecks geboten - ohne unsere Zustimmung weder aufzeichnen noch verwerten noch an Dritte weitergeben. Dies gilt auch bei Arbeiten per Datenfernübertragung und für Erzeugnisse, die nach diesen Unterlagen hergestellt sind.

Entsprechende Verpflichtungen legt der Lieferant auch seinen Mitarbeitern oder Beauftragten auf.

2. Sämtliche Unterlagen sind auf unsere Anforderung oder spätestens bei Vertragsbeendigung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzugeben, bei Speicherung auf Datenträgern ist zu garantieren, dass sämtliche Daten irreversibel gelöscht sind. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran ist in jedem Fall ausgeschlossen.

3. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Unterlagen und Informationen vor, insbesondere Urheberrechte sowie das Recht, gewerbliche Schutzrechte auf ihren Namen anzumelden.

4. Vom Lieferanten gefertigte Erzeugnisse oder Werkzeuge oder beim Lieferanten entstandenes Know-how, bei denen unsere Informationen oder Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modelle und Werkzeuge unmittelbar oder mittelbar mitgewirkt haben, darf dieser ausschließlich für Lieferungen und Leistungen an uns verwenden.

5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend unter Ziffer VII. 1. bis 4. aufgeführten Verpflichtungen verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes von 10.000 Euro, wobei uns nachgelassen bleibt, einen höheren Schaden nachzuweisen, dem Lieferanten, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

VIII. Haftung und Sachmängelhaftung

1. Wir prüfen gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen. Bei offensichtlichen Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen ist die Rüge rechtzeitig, soweit sie beim Lieferanten innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware eingeht. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend.

2. Der Lieferant garantiert, dass seine Waren/ Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ihre vertragsgemäße Nutzung durch uns nicht in fremde Schutzrechte eingreift. Davon ausgenommen sind die von uns beigegebenen Sachen oder Unterlagen. Er garantiert die Übereinstimmung seiner Waren/Leistungen mit einer zugehörigen Dokumentation.

3. Der Lieferant leistet ab Gefahrübergang für die gelieferten Waren Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen. §§ 478, 479 BGB finden Anwendung, § 476 BGB gilt entsprechend.

Uhde Inventa-Fischer

Während der Zeit der Mängelprüfung und -beseitigung sowie aufgrund dessen eingetretener Betriebsunterbrechungen wird die Verjährung der Mängelansprüche gehemmt. In Eilfällen sind wir berechtigt, Mängel sofort in Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt unberührt. Sind Waren aus mehr als drei Lieferungen innerhalb eines Jahres mangelhaft, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen von weiteren noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten und auch insoweit Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4. Der Lieferant unterstützt uns kostenfrei bei der Abwehr von sämtlichen Ansprüchen aus Produkt- oder Produzentenhaftung sowie aus gewerblichen Schutzrechten und stellt uns von diesen sowie sämtlichen Kosten der Abwehr solcher Ansprüche frei.

5. Verursacht ein vom Lieferant gelieferter Vertragsgegenstand einen Schaden bei einem Dritten, stellt uns der Lieferant im Innenverhältnis frei, soweit er nach gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dafür einzustehen hat. Zum Schaden gehören auch die Kosten der Rechtsverfolgung und einer erforderlichen Rückholaktion.

6. Vorschläge, Anregungen zu vom Lieferanten vorgelegten Berechnungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen, sind keine Anordnungen unsererseits und ändern nichts an der alleinigen Verantwortlichkeit des Lieferanten für seine Leistungen und Lieferungen, insbesondere auch für deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Dies gilt auch, soweit wir hiergegen keine Einwände erheben, zu einer Prüfung sind wir nicht verpflichtet.

7. Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die wir zu vertreten haben, oder um sonstige Schäden, die auf einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen und vertragstypisch und vorhersehbar sind.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Lieferant seinen Firmensitz im Ausland hat.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Verbindlichkeiten aus Wechseln, ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten an dessen Geschäftssitz geltend zu machen.

X. Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.